Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 22/2014
Pressestelle / Geschäftsstelle Kreistag

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 21.07.2014

TOP 12: Kreistagswahl 2014 – Feststellung etwaiger Hinderungsgründe

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung fest, dass bei den neu gewählten Kreisräten keine Hinderungsgründe im Sinne des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung vorliegen, die dem Eintritt in den Kreistag entgegen stehen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **Keine**

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 22/2014
Pressestelle / Geschäftsstelle Kreistag

öffentlich

Kreistagswahl 2014 –
Feststellung etwaiger Hinderungsgründe

Der amtierende Kreistag hat vor der Einberufung der konstituierenden Sitzung des neuen Kreistags am 28. Juli 2014 festzustellen, ob bei einem der neu gewählten Kreisräte ein Hinderungsgrund im Sinne des § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung vorliegt. Ein vorliegender Hinderungsgrund beeinträchtigt zwar nicht die Wählbarkeit eines Bewerbers, macht aber den Eintritt in den Kreistag unmöglich.
Nach § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung können Kreisräte nicht sein:
1.
a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Angestellte des Landratsamts,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

Bei den neu gewählten Mitgliedern des Kreistags des Zollernalbkreises für die Amtsperiode 2014 bis 2019 liegt nach Kenntnis der Verwaltung kein Hinderungsgrund vor, der dem Einzug in den Kreistag entgegen stehen würde.

Das Ergebnis der Kreistagswahl vom 25. Mai 2014 wurde am 23. Juni 2014 durch den Kreiswahlausschuss festgestellt und daraufhin am 25. Juni 2014 gemäß der Satzung des Zollernalbkreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Zollernalbkreises veröffentlicht.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses wurden die Gewählten von ihrer Wahl formell benachrichtigt und gebeten, sich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Zwischenzeitlich haben alle zukünftigen Kreisrätinnen und Kreisräte die Wahl angenommen.

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache KT-Nr. 22/2014
Pressestelle / Geschäftsstelle Kreistag

öffentlich